

Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik = Association suisse du génie rural

Autor(en): **Fluck, H.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **31 (1933)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausführungskommission mit beratender Stimme bei und ist insbesondere beizuziehen bei der Behandlung von Abänderungsanträgen und von Einsprachen.

10. An der bisherigen Praxis der Erstellung genügender Straßen, sowie dem Ausbau derselben und dem Aufbruch eingehender bekiester Straßen ist unbedingt festzuhalten. Rasenwege werden als ungenügend betrachtet.

11. Am bisherigen Bonitierungssystem des Kantons Zürich ist festzuhalten.

12. An der intensiven Arrondierung ist festzuhalten.

13. Einsprachen jeder Art sind sofort zu behandeln. Unerledigte Einsprachen sind ungesäumt dem landwirtschaftlichen Schiedsgericht zu überweisen.

14. Ueberbleibendes Massenland darf erst nach Beendigung der Zuteilungsverhandlungen und Erledigung der Einsprachen veräußert werden, wobei Nachbarn oder besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

15. Sobald eine Güterzusammenlegung beschlossen ist, sind jährlich Ratazahlungen, entsprechend dem Kostenvoranschlag, einzuziehen.

16. Nach beendigter Durchführung ist ungesäumt die Abrechnung und der definitive Kostenverleger auszuarbeiten.

Alljährlich sind provisorische Abrechnungen über die bereits ausgeführten Arbeiten zu erstellen, Buch- und Kassaführung sind periodisch durch das Meliorationsamt zu kontrollieren.

17. Der Kostenverleger ist entsprechend dem Nutzen für die Grundbesitzer von Sachverständigen anzulegen.

18. Die neuen Grundstücke, sowie die darauf haftenden Pfandrechte sind tunlichst bald im Grundbuch einzutragen. Bei der Neuordnung der Pfandrechtsverhältnisse sind die Zusammenlegungskosten und eventuell auch größere Beträge für Mehrzuteilung nach Möglichkeit durch Belehnung der Liegenschaften abzulösen.

19. Die technischen Arbeiten sind zu verbilligen.

20. Meliorationsamt und zuständiges Kreisforstamt sind von Amtes wegen, das heißt zu Lasten des Staates verpflichtet, Austausch und Zusammenlegung des Privatwaldes anzustreben und in die Wege zu leiten, sowie die damit verbundenen Holzschätzungen vorzunehmen.

21. An den bisherigen Subventionsansätzen des Bundes und der Kantone ist unbedingt festzuhalten.

Es ist anzustreben, daß die vom Bund und Kanton beschlossenen Subventionen den Genossenschaften sukzessive als Baukapital zur Verfügung gestellt werden.

*

Der Vorstand des Zürch. landw. Kantonalvereins wird für die Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze besorgt sein.

Schweizerische Gesellschaft für Kulturtechnik.

Association suisse du Génie rural.

Auszug aus dem definitiven Programm der Jahresversammlung 1933.

Freitag, 2. Juni. Ankunft der Teilnehmer in Bellinzona.

Samstag, 3. Juni. Vormittags: Exkursion ins Morobbialtal zur Besichtigung der Güterzusammenlegungen von Pianezzo und Paudò, sowie der Runsenverbauungen und Aufforstungen bei Carena.

Nachmittags: Besichtigung der Meliorationen in der Magadino-

ebene, insbesondere der 262 m langen Tessinbrücke bei Giubiasco, ferner der neuen Straßen und Kanäle.

Sonntag, 4. Juni. Vormittags: 3. ordentliche Jahresversammlung im Stadthaus von Bellinzona. Vortrag von Herrn Dr. Geßner über die neue Bodenkarte der Schweiz. Offizielles Mittagessen, offeriert vom Staatsrat des Kantons Tessin.

Nachmittags: Reise nach Reggio-Emilia (Oberitalien).

Montag, 5. Juni. Besichtigung der 70 000 ha großen Bonifica di Parmigiana-Moglia.

Abends Rückreise nach Mailand. Schluß der Exkursion.

Das genaue Programm wird allen Mitgliedern durch die Post zugestellt. Weitere Interessenten mögen sich an den Sekretär der Gesellschaft wenden. Anmeldetermin 14. Mai.

Extrait du programme définitif de l'assemblée générale 1933.

Vendredi, 2 juin. Arrivée des participants à Bellinzone.

Samedi, 3 juin. Matin: Excursion dans la vallée de Morobbia. Visite des remaniements parcellaires de Pianezzo et Paudò ainsi que des travaux de protection et de reboisement à Carena.

Après-midi: Visite des travaux d'améliorations foncières de la plaine de Magadino, spécialement du pont sur le Tessin près de Giubiasco, 262 m de long, ainsi que des routes et canaux nouveaux.

Dimanche, 4 juin. Matin: Troisième assemblée générale au palais municipal de Bellinzone. Conférence de M. le Dr. Gessner sur la nouvelle carte agronomique de la Suisse. Dîner officiel, offert par le Conseil d'Etat du Canton du Tessin.

Après-midi: Départ pour Reggio-Emilia (Haute-Italie).

Lundi, 5 juin. Visite des améliorations foncières de Parmigiana-Moglia, entreprise d'assainissement et d'irrigation de 70 000 ha.

Soir: Départ pour Milan. Fin de l'excursion.

Le programme détaillé sera envoyé à tous les membres par la poste. Le formulaire d'inscription doit être envoyé au plus tard pour le 14 mai au secrétaire de l'Association qui renseigne.

Bellinzone, 30 avril 1933.

Le secrétaire: *H. Fluck, Ing.*

Bücherbesprechungen.

Silberer Paul, dipl. ing., Psychotechnisches Institut Zürich. Arbeitsschulung. Wirtschaftliche Lehr- und Anlernmethoden für Industrie und Gewerbe. Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich. Brosch. Fr. 6.—, geb. Fr. 7.—.

Auf allen Gebieten der Wirtschaft ist man bestrebt, mit den einfachsten Mitteln den größten Nutzeffekt zu erzielen. Daß die Erziehung des Menschen zur Arbeit nach diesem Grundsatz mit Vorteil für das Volksganze geschieht, wurde schon lange erkannt. Gewerbeschulen, Lehrmeister und die Gesetzgebung haben sich derart eingestellt. Die vorliegende Schrift behandelt dieses Problem und will ihren Teil zur Lösung desselben beitragen. Der Verfasser schöpft aus einer reichen Praxis als beratender Psychotechniker.

Das Buch ist gegliedert in folgende Abschnitte:

Das psychotechnische Gutachten im Dienste der Arbeitsschulung.

Der Nutzeffekt der Arbeitsschulung steigert sich, wenn die auszubildenden Leute für den zu erlernenden Beruf geeignet sind. Die Auswahl des Berufes soll deshalb nicht dem Zufall überlassen werden; es hat eine sorgfältige Berufsberatung nach dem Grundsatz „Den richtigen Mann auf dem kürzesten Wege an den richtigen Platz“ der Berufswahl voranzugehen. Der Berufswunsch, die Beobachtungen der Eltern,